

## Beglaubigte Abschrift

11 S 44/17  
10 C 313/16  
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort



## Landgericht Duisburg

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■ gegen ■■■■■■■■■■

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg  
am 16.10.2017

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Junker, den Richter am Landgericht  
Zimmermann und die Richterin am Landgericht Kehren

#### **einstimmig beschlossen :**

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach  
§ 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu  
nehmen.

#### **Gründe:**

Die zulässige Berufung hat nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer  
offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Zunächst wird wegen der von der Beklagten in Zweifel gezogenen Identifizierbarkeit  
bzw. Existenz des Klägers auf die ausführlichen und nicht ergänzungsbedürftigen  
Ausführungen des Amtsgerichts in seinem angegriffenen Urteil Bezug genommen.

Auch die mehr theoretischen Ausführungen, es sei wegen ihres im Internet  
kursierenden Kennworts zu ihrer e-Mail-Adresse denkbar, dass ein Dritter,  
insbesondere der Kläger selbst, den streitgegenständlichen Eintrag unter ihrem  
Facebook-Account vorgenommen habe, vermögen eine Abweisung des Antrags  
nicht zu rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass sie erstinstanzlich die Urheberschaft dieses Eintrags nicht  
ernsthaft bestritten hat, so dass das Bestreiten im Rahmen der  
Berufungsbegründung nach § 531 II ZPO nicht mehr Berücksichtigung finden kann.

In der Antragsrwiderrung vom 26.07.2016 wird an keiner Stelle deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Eintrag auf ihrer eigenen Facebookseite nicht von ihr persönlich stamme. Vielmehr ergibt sich aus den Ausführungen zu dem Profil "Turboquerulantin", dass sie die zeitlich dort zunächst gemachten Erklärungen dem Kläger zugewiesen und Ernst genommen hat, indem sie diese Information an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet hat. Diese "Beschuldigung" war offensichtlich die Grundlage für die Polizeipräsenz in der vor dem Amtsgericht Nienburg stattfindenden mündlichen Verhandlung.

Zugleich hat die Beklagte mit diesen Ausführungen zu dem Kommentar unter dem Profil "Turboquerulantin" zum Ausdruck gebracht, dass sie sich diese angeblich vom Kläger herrührenden Ausführungen zu einem bevorstehenden "Massaker" zu eigen gemacht und sie als Rechtfertigung dafür dienen sollten, dass sie selbst in ihrem eigenen Profil vor einem solchen Massaker seitens des Klägers gewarnt hat.

In dem Schriftsatz vom 16.03.2017 wird diese Argumentation im Wesentlichen wiederholt, indem wiederum die Behauptung aufgestellt wird, hinter dem Profil "Turboquerulantin" stecke der Kläger selbst, eine These, die der Prozessbevollmächtigte der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2017 allerdings nicht aufrecht erhalten hat, wenn es dort heißt: "Ich weiß allerdings auch nicht, was oder ob der Kläger etwas mit der Turboquerulantin, die dort genannt wird, zu tun hat."

Im zuletzt genannten Schriftsatz soll die wieder zurück genommene Behauptung jedoch noch erneut als Begründung dafür herhalten, warum die Beklagte keine eigene Tatsachenbehauptung aufgestellt, sondern nur eine Äußerung des Klägers wiedergegeben haben will.

Die Erklärung des Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2017, wonach er davon ausgehe, das Posting stamme nicht von der Beklagten, ist zum einen unklar, da sich daraus nicht ergibt, ob die Äußerung der "Turboquerulantin" oder diejenige im Profil der Beklagten gemeint ist, zum Anderen handelt es sich angesichts der distanzierenden Wortwahl nach nur um eine Meinungsäußerung des Prozessbevollmächtigten selbst und nicht um ein der Beklagten zurechenbares Tatsachenvorbringen der Beklagten.

Davon abgesehen ist das gesamte Vorbringen der Beklagten rein spekulativ. Es werden nur Vermutungen geäußert, der Kläger könne hinter der "Turboquerulantin" stecken und er könne sich mit Hilfe des Passworts zum e-Mail-Account der Beklagten in ihr Facebookprofil geschlichen und dort jeweils Ankündigungen zu einem Massaker hinterlassen haben, um dann anschließend der Beklagten diese tatsächlich von ihm selbst stammenden Erklärungen verbieten zu lassen.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine

Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

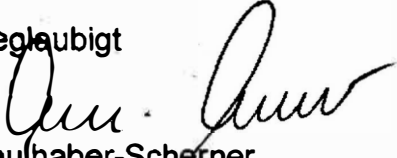
Innerhalb der gewährten Stellungnahmefrist von zwei Wochen besteht daher zugleich Gelegenheit zu prüfen, ob wegen der bei einer Fortsetzung des Verfahrens anfallenden weiteren Kosten eine Rücknahme der Berufung in Betracht kommt.

Junker

Zimmermann

Kehren

Beglaubigt

  
Faulhaber-Scherner  
Justizbeschäftigte

